

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 36/94
„Dauerkleingartenanlage Hinter dem Mühlenteich“
Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10
Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung
vom 27. August 1997
(BGBl. I, S. 2141, BGBl. 1998 I, S.137)

Das Plangebiet wird begrenzt:

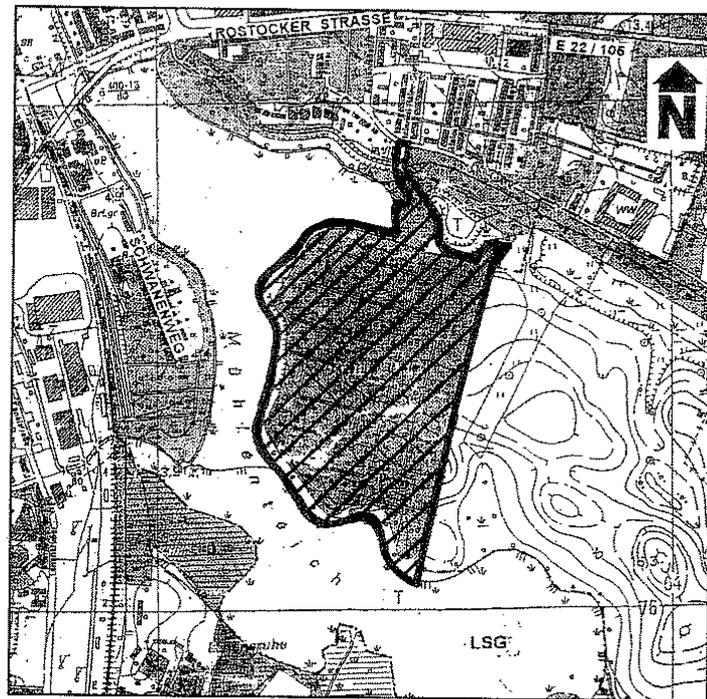
- im Norden: durch den Mühlenteich, den Flöter Weg und die Niederungsfläche des Flöter Baches
- im Osten: durch den Gartenweg an der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- im Süden: durch den Mühlenteich
- im Westen: durch den Mühlenteich

Die Planbereichsgrenzen sind dem nebenstehend abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 28. September 2000 gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und § 5 der Kommunalverfassung den Bebauungsplan Nr. 36/94 „Dauerkleingartenanlage Hinter dem Mühlenteich“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages nach der Veröffentlichung als Satzung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 36/94 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abteilung Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Be-



kanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1, BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 7. Oktober 2000

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterei
– Bauamt, Abteilung Stadtplanung –

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 23/99
„Wohnanlage am Mühlenbach“
Hier: Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)

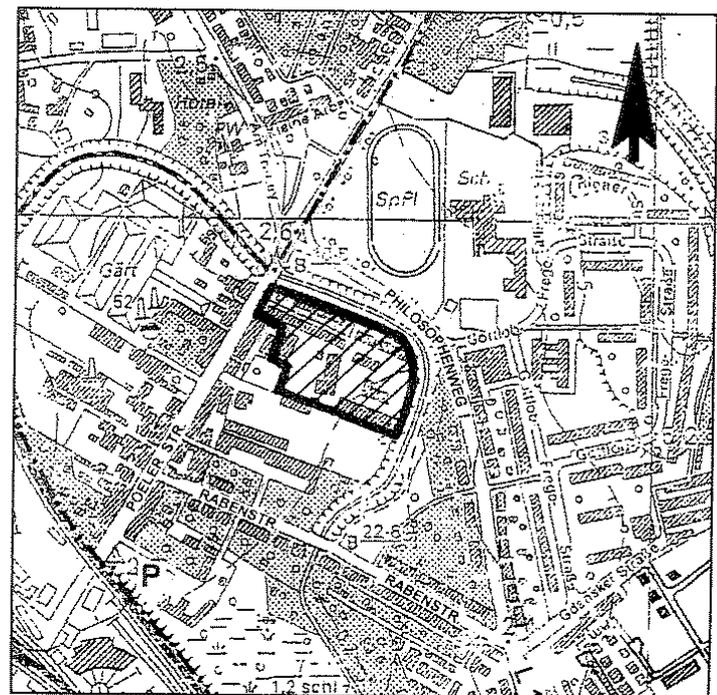
Das Plangebiet wird eingegrenzt:

- im Norden
und im Osten: durch den Wasserlauf des Mühlenbaches
- im Süden: durch das Grundstück Poeler Straße 51
- im Westen: durch die Poeler Straße sowie die Wohngrundstücke der Poeler Straße 53 – 67

Die Planbereichsgrenzen sind dem nebenstehend abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Der zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) bestimmte Vorentwurf des o. a. Vorhaben- und Erschließungsplanes liegt in der Zeit vom 16. Oktober bis einschließlich 23. Oktober 2000 werktags, außer sonnabends, während der Dienststunden Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Raum 1.01, Bauamt, Abt. Stadtplanung der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 41 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der vorgenannten Frist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.



Wismar, den 7. Oktober 2000

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterei
– Bauamt, Abteilung Stadtplanung –